

Art. 1 § 6 ZDBR-GO Schriftführer

ZDBR-GO - Geschäftsordnung des Unabhängigen Beirates für
Zivildienstbeschwerdeangelegenheiten

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Der Bundesminister für Inneres hat, insbesondere zur Führung der Verhandlungsniederschriften und der Niederschriften über das Ergebnis der Abstimmung des Senates, einen hiezu besonders geeigneten Schriftführer zu bestellen. Er kann hiefür auch Beamte der ihm nachgeordneten Dienststellen heranziehen.

In Kraft seit 01.01.1992 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at